

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer am 26. März 2023 wird gemäß § 65 Abs. 2 des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, verlautbart:

1. Wahllokal und dazugehörige Verbotszone:

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone:
Gemeindeamt Kleinmürbisch	7540 Kleinmürbisch 1	50 m

2. Wahlzeit von 08:00 bis 10:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postausweis udgl.) in Betracht. Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) verboten:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
- b) **jede Ansammlung von Menschen**;
- c) **das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218,-- Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:

Kundmachung
angeschlagen am: 25.01.2023
abgenommen am: 27.03.2023

